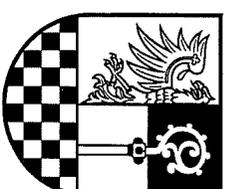


Anlage Schreiben LK - GL zur Vorlage 5-2405/15-III
Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Durchschrift

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthenefieß 2 • 14943 Luckenwalde

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Dezernat III
Umweltamt / Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthenefieß 2

Postfach 600752
1441 Potsdam

Auskunft: Herr Zimmermann/Frau Sommerer
Zimmer: B2-3-03
Telefon: 03371 608-2503
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: Rainer.Zimmermann@teltow-flaeming.de *
Datum: 03. März 2015
Aktenz.: 376/15/672/3-22/zi

Stellungnahme zur beabsichtigten Untersagung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“

hier: Ihr Schreiben vom 11.02.2015

Planerische Voraussetzungen und Bindungen in Bezug auf das Ausweisungsverfahren zur geplanten Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“

Sehr geehrter Herr Gothe,

der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 13.12.2010 die Beauftragung der Befugnisübertragung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche - Zossener Heide“ gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz.

In seiner Sitzung am 18.06.2012 beschloss der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der 8. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten vom 18.04.2012, die untere Naturschutzbehörde mit der Eröffnung des Schutzgebietsverfahrens für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ zu beauftragen.

Im ersten Teilnahmeverfahren vom 11.06.2012 zum Entwurf des Regionalplanes (Kriterienkatalog des Regionalplanes verbietet die Ausweisung von WEG, in bereits „einseitig“ sichergestellten Schutzgebieten), informierte der Landkreis die regionale Planungsstelle über die beabsichtigte Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“.

Diesem Teilnahmeverfahren folgte die Stellungnahme des Landkreises vom 28.08.2012 zum 1. Entwurf des Regionalplanes mit der Aussage, dass das WEG 33 abgelehnt wird, da für diesen Bereich der Landkreis die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt.

Unter Abwägung und Kenntnis des Planungsstandes zum 1. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 beauftragte der Kreistag mit Beschluss vom 27.03.2013 die untere Naturschutzbehörde das Verfahren zur einseitigen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes entsprechend § 22 Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USHdNr.: DE162693998

Bankverbindung:
Milieubrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WIELADED1PAB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.
Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zu diesem Zeitpunkt war festzustellen, dass der Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 vom 26.04.2012 unter Punkt 3.2. (Windenergienutzung) ein Windenergiegebiet Nr. 33 die „Wünsdorfer Heide“ ausweist. Das Areal des geplanten Windenergiegebiets Nr. 33 ist zum übergrößten Teil Bestandteil des durch den Landkreis geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“. Entsprechend des 1. Entwurfes des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 formierten sich konkrete Planungsabsichten (hier Windkraftnutzung), die die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes in Frage stellen könnten. Gemäß der in Punkt 4.3.2 des 1. Entwurfes des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 (Windenergienutzung nach Planelement 3.2) formulierten Kriteriumnummer 3.2.1.1.6, wäre eine beabsichtigten Nutzung zur Windkraftenerzeugung nur durch die Ausweisung oder die „einseitige Sicherstellung“ als Landschaftsschutzgebiet auszuschließen.

Mit der beabsichtigten Planung von Windkraftanlagen in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ und deren möglicher Umsetzung wären auch gravierende Folgen für die artenschutzrechtlichen Belange zu erwarten.

Die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes erfolgte dann mit Verfügung des Landrates am 26.06.2013.

Parallel erfolgte gemäß Kreistagsbeschluss am 06.12.2012 die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung eines Schutzwürdigkeitsgutachtens zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des geplanten und einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“. Dieses Gutachten liegt der unteren Naturschutzbehörde seit dem 28.02.2014 vor (steht zur Einsicht zur Verfügung).

Dieses Schutzwürdigkeitsgutachten kommt zu den fachlich begründeten Aussagen, dass sowohl eine Schutzwürdigkeit und auch eine hohe Schutzbedürftigkeit des geplanten Landschaftsschutzgebietes vollumfänglich vorliegen. Die wesentlichen Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung sind damit gegeben. Maßgeblich für den Wert des künftigen Landschaftsschutzgebietes sind dabei die Größe, Unzerschnitttheit und Störungsarmut dieses sehr vielgestaltigen Landschaftsraumes. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes dient somit der hoheitlichen Sicherung einer im Landesmaßstab bedeutenden Kernfläche des Naturschutzes, deren Schutzbedürftigkeit anhand der Arten- und Biotoppausstattung, der Bedeutung für den Biotop- und Schutzgebietsverbund und des Potenzials für Erholung und Naturerleben gutachterlich belegt wurde.

Am 09.12.2013 erfolgte durch die regionale Planungsstelle das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020. Der Kriterienkatalog des 2. Entwurfes des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 verbietet nun nicht mehr die Ausweisung von WEG in bereits „einseitig sichergestellten“ Landschaftsschutzgebieten.

Die Stellungnahme des Landkreises zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 weist auf das einstweilig gesicherte Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ hin.

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.04.2014 wurde die Verwaltung, in Kenntnis des parallel laufenden Verfahrens des 2. Entwurfes zur Aufstellung des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, aufgefordert, das Ausweisungsverfahren zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes fortzuführen.

In der dem Landkreis Teltow-Fläming vorliegenden Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 zur Schutzwürdigkeit des geplanten Landschaftsschutzgebietes musste die untere Naturschutzbehörde aus fachlicher und rechtlicher Sicht und auf Grund der

Beschlusslage des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming, auf die bisherigen Stellungnahmen verweisen (siehe Aussagen Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ und vorliegende Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming). Der Abwägung konnte aus naturschutzrechtlicher und - fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Die rechtliche Wirkung der nach § 22 Bundesnaturschutzgesetz erfolgten „einseitigen Sicherstellung“ des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ ist nach derzeitiger Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde durch die Abwägung des 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 nicht nachvollziehbar dargestellt (Veränderungssperre und Verbote in der Verfügung zur einseitigen Sicherstellung werden nicht betrachtet, eine Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Landschaftsschutzgebiet fehlt).

Im Rahmen des Verfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 wurde die erforderliche Abstimmung entsprechend Erlass des MUGV vom 01.11.2011 zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windleignungsgebieten und der Genehmigung von Windenergieanlagen“, Punkt 3 Abs. 4 zwischen der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und dem Verordnungsgeber nicht vorgenommen.

Seitens des Landkreises wurde auf die insgesamt mangelnde Auseinandersetzung mit der einseitigen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche-Zossener Heide“ und generell zum geplanten Landschaftsschutzgebiet unter Bezug auf das vorliegende Schutzwürdigkeitsgutachten im Oktober 2014 hingewiesen. Selbst der seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengestellte und dem Landkreis vorab zur Kenntnis gegebene Entwurf einer Auseinandersetzung mit den Schutzwürdigkeitsaspekten des Schutzwürdigkeitsgutachtens für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche-Zossener Heide“, findet sich in den Abwägungsvorschlägen in Vorbereitung der beschließenden Regionalversammlung zum 16.12.2014 nicht wieder.

Die Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 folgt in seiner Argumentation lediglich der technischen Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des betroffenen Landschaftsraumes, nicht der naturschutzfachlichen (siehe Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“, § 26 Bundesnaturschutzgesetz).

Somit wurde seitens des Landkreises Teltow-Fläming zum einen ein entsprechender Beschlussantrag¹ in die Regionalversammlung eingebracht. Die Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung des Landkreises Teltow-Fläming haben dem Abwägungsvorschlag zum WEG 33 nicht zugestimmt. Zum anderen wurde ein entsprechendes Schreiben an die Genehmigungsbehörde (siehe Schreiben des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.01.2015 an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung) gefertigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 dieser überarbeitet wurde und ein erneutes Beteiligungsverfahren zu einem 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 erfolgte. In diesem 2. Verfahren hätte nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde eine rechtliche Würdigung der einseitigen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ auf der Grundlage des der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ zum einen und zum anderen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde laut Erlasses des MUGV² vom 01.01.2011 erfolgen müssen (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum 2. Entwurf des Regionalplanes

¹ „Den bei der Genehmigungsbehörde einzureichenden Unterlagen ist bezüglich des Windleignungsgebietes WEG Nr. 33 „Wünsdorfer Heide“ das Dokument zur Auseinandersetzung mit dem Schutzwürdigkeitsgutachten für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wierachteiche-Zossener Heide“ beizufügen.“

² „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windleignungsgebieten und der Genehmigung von Windenergieanlagen“

Havelland-Fläming 2020). Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) ist hier jedoch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, LUGV – RS 7) verantwortlich. Dem zu Folge wurde die Teilnahme eines Vertreters dieser Behörde zum Termin am 06. März 2015 von Dr. Fechner angeregt (siehe E-Mail vom 12.02.2015).

Aktuell ist darauf zu verweisen, das in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 16. März 2015 gemäß § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ stattfindet.

Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz erfolgte bereits in der Zeit vom 09. Dezember 2014 bis zum 30. Januar 2015.

Unter Bezug auf die aktuellen Verfahrensstände des laufenden Ausweisungsverfahrens zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ ist anzumerken, dass das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme vom 15.05.2013 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu einseitigen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche –Zossener Heide“ bzw. in seiner Stellungnahme vom 30.1.2015 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Festsetzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“, das geplante Ausweisungsverfahren begrüßt.

In seiner Stellungnahme vom 15.05.2013 zur einseitigen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche –Zossener Heide“ weist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ebenfalls darauf hin, dass die Firma OKOTEC plant, 28 Windenergieanlagen auf dem Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebiet zu errichten. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz weist jedoch auch darauf hin, dass nach bisherigem Erkenntnisstand die Umsetzung dieses Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unproblematisch ist.

Weder das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Bezug auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur einseitigen Sicherstellung (2013) noch das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft in Bezug auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur geplanten Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (2015) hat sich zu planerischen Vorhaben geäußert.

Im Rahmen dieses naturschutzrechtlichen Ausweisungsverfahrens bleibt festzustellen, dass erst im Anschluss an die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“, eine rechtliche Abwägung der eingegangenen Bedenken und Hinweise durch die untere Naturschutzbehörde vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Fechner
Amtsleiter